

Az.: 3 L 204/20.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Raik Höfler
August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen -ZAB-, 09105 Chemnitz

- Antragsgegner -

wegen

Umverteilung
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 22. April 2020

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird mit Wirkung vom 22. April 2020 Prozesskostenhilfe für die 1. Instanz bewilligt und Rechtsanwalt Höfler in Leipzig beigeordnet.
2. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Verpflichtung des Antragstellers in der Aufnahmeeinrichtung [REDACTED] im Landkreis Nordsachsen zu wohnen, vorläufig zu beenden.
3. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

1.

Der am 21. Oktober 1972 geborene Antragsteller, ein kamerunischer Staatsangehöriger, begehrt seine dezentrale Unterbringung.

Er wurde nach seiner Asylantragstellung am 19. Juni 2019 mit Entscheidung des Antragsgegners der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in [REDACTED] Landkreis Nordsachsen, zugewiesen.

Mit Antrag vom 10. April 2020 wies er auf die nach seiner Auffassung der Coronapandemie und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO - nicht genügende Art und Weise der Unterbringung hin und beehrte eine verordnungskonforme Unterbringung ggf. auch außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung.

Nachdem einer Reaktion des Antragsgegners ausblieb, hat der Antragsteller am 17. April 2020 vorläufigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz begehrt und führt aus, er sei in der Erstaufnahmeeinrichtung, die eine Kapazität von 700 Plätzen habe, mit einer weiteren Person in einem zwei mal zwei Meter großen Raum untergebracht. Gemeinschaftsküche und die fünf Toiletten würde er sich mit 50 weiteren Personen teilen. Die Einhaltung eines Abstands von 1,5 Meter zu anderen Personen in den gemeinschaftlichen Räumlichkeiten sei nicht möglich. Dies verstoße auch gegen die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts - RKI - (Stand 1. April 2020). Weiter sei zu berücksichtigen, dass der Antragsteller nach den weiteren Einschätzungen des RKI als Asylsuchender unter Umständen für Infektionskrankheiten empfänglicher sei. Sein Schutz vor Ansteckung mit dem Virus und sein Recht auf körperliche Unversehrtheit würden nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Antragsteller beantragt,

ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen und

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, ihn vorläufig und jedenfalls vorübergehend dezentral außerhalb der Aufnahmeeinrichtung in [REDACTED] unterzubringen,

hilfsweise den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, ihn vorläufig und jedenfalls vorübergehend innerhalb der Aufnahmeeinrichtung in [REDACTED] so unterzubringen, dass die Ansteckungsgefahr mit dem Virus Sars-CoV-2 bestmöglich eingedämmt wird.

Der Antragsgegner hat sich weder innerhalb der bis zum 21. April 2020 gesetzten Frist geäußert, noch die Verwaltungsakten übersandt. Auf das Eilverfahren war er vorab

fernmündlich bereits am 20. April 2020 hingewiesen worden. Auch auf weitere telefonische Nachfrage vom 22. April 2020 erfolgte keine Reaktion, der erbetene telefonische Rückruf am 22. April 2020 blieb innerhalb der bis 12.30 Uhr gesetzten Frist aus. Auch ein Antrag auf Verlängerung der Äußerungsfrist wurde nicht gestellt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

II.

Gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz - AsylG - ergeht die Entscheidung durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

Nach § 166 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung - ZPO - erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder die Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Antrag hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Läuft die begehrte Anordnung praktisch auf die Vorwegnahme der Hauptsache hinaus, so kann sie nur ausnahmsweise ergehen, wenn ein Zuwarten bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren für den Antragsteller zu schlechthin unzumutbaren Nachteilen führen würde. Die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) und der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Es spricht nach Lage der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse alles dafür, dass dem Antragsteller ein Anspruch auf Aussetzung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung

zu wohnen, zur Seite steht (nachfolgend 1.), auch einen Anordnungsgrund hat er glaubhaft gemacht (2.).

1. Nach § 49 Abs. 2 AsylG kann die Verpflichtung des Asylbewerbers, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. § 47 Abs. 1 AsylG), u. a. aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge beendet werden. Die Voraussetzungen für diese grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde stehende Entscheidung liegen hier vor.

Gründe der Gesundheitsvorsorge können eine Beendigung der Wohnverpflichtung nahelegen, vor allem, wenn sie nach dem Infektionsschutzgesetz - IfSG - relevant ist. Dann kann die Bestimmung nicht nur objektiv-rechtlichen Charakter haben, sondern es sind auch die verpflichteten Asylbewerber mit in den Blick nehmen und deren Interessen im Rahmen der Ermessensentscheidung besonders zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn Schutz vor Ansteckung begehrt und aus diesem Grund die Entlassung angestrebt wird. Dabei ist weiter zu beachten, dass die Gründe der öffentlichen Gesundheitsvorsorge von erheblichem Gewicht sein müssen (vgl. Funke-Kaiser in GKAsylG, § 49 Rn. 17 ff.; Hailbronner, AuslR, 65. Aufl., § 49 AsylG Rn. 9; Marx, AsylG, 9. Aufl., § 49 Rn. 6).

Solche gewichtigen, das behördliche Ermessen auf eine Entscheidung reduzierenden Belange liegen hier nach den dem Gericht vorliegenden Informationen vor. Die Beendigung der Wohnverpflichtung des Antragstellers ist nicht nur zur Seuchenprävention (a.), sondern insbesondere zum Schutz des Antragstellers selbst vor Ansteckung mit dem Sars-CoV-2 geboten (b.). Daher ist das Ermessen des Antragsgegners auf eine Entscheidung reduziert, auf die vorläufige Beendigung der Wohnverpflichtung des Antragstellers in der Erstaufnahmeeinrichtung [REDACTED] (c.).

a. Die im Freistaat Sachsen nach § 28 und § 32 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen anlässlich der Coronapandemie hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in mehreren Allgemeinverfügungen und Verordnungen getroffen. Nach § 1 SächsCoronaSchVO vom 17. April 2020 wird jeder angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen als den Angehörigen des eigenen Hausstandes oder zu der Partnerin oder dem Partner auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren; wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes von 1,5 Metern beziehungsweise die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung einzuhalten (Kontaktbeschränkung). Dieser Grundsatz gilt für alle Lebensbereiche, insbesondere auch für Arbeitsstätten. Zur Kontaktbeschränkung ist nach § 2 SächsCoronaSchVO der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine oder in Begleitung der Partnerin oder des Partners beziehungsweise mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder mit einer weiteren nicht im Hausstand

lebenden Person oder zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts gestattet, dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit es sich nicht um die oben genannten Personen handelt.

Maßgeblich hier ist § 1 SächsCoronaSchVO, da sich der Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung nicht als Aufenthalt im öffentlichen Raum im Sinn von § 2 SächsCoronaSchVO darstellen dürfte. Die Grundsätze des § 1 SächsCoronaSchVO finden auch in einer Asylertaufnahmeeinrichtung Anwendung.

„Wo immer möglich“ und „in allen Lebensbereichen“ ist nach § 1 CoronaSchVO der Mindestabstand einzuhalten. Gerade auch in Asylbewerberunterkünften ist die Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit Covid-19 zwingend notwendig. Dass der Sächsische Verordnungsgeber eine Ausbreitung durch die Zusammenkunft von Menschen in Unterkünften aller Art als besonders wahrscheinlich ansieht, zeigen die weiteren, bußgeldbewehrten Regelungen der Coronaschutzverordnung (vgl. nur das Verbot von Ansammlung von Menschen in § 3, die Betriebsuntersagungen in §§ 4 bis 6, der nur eingeschränkte Betrieb von Geschäften und Betrieben in § 7 und vor allem die Besuchsbeschränkungen in § 9). Es würde nicht nur einen Wertungswiderspruch zu diesen Regelungen darstellen, wollte man den Bereich der Asylbewerberunterkünfte von dem Gebot des § 1 CoronaSchVO herausnehmen (vgl. auch § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG), es würde vor allem dem Sinn und Zweck der Verordnung selbst zuwiderlaufen, der Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2. Dabei ist weiter besonders zu berücksichtigen, dass Asylsuchende bedingt durch Fluchtbelastungen und Neuorientierung empfänglicher gegenüber Infektionskrankheiten sein können (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GesundAZ/Content/A/Asylsuchende/Inhalt/Infektionsschutz_allgemein.html), so dass es dort leichter zu Infektionen kommen könnte. Dass im Übrigen in Asylbewerberunterkünften die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern objektiv nicht möglich sein könnte, ist nicht ersichtlich.

Der Antragsteller, der aufgrund der Zuweisung nach § 47 AsylG verpflichtet ist, in der Erstaufnahmeeinrichtung ■■■■■ zu wohnen, hat glaubhaft gemacht, dass es ihm im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung nicht möglich ist, die auch für ihn geltenden Grundsätze des § 1 SächsCoronaSchVO einzuhalten. Dazu hat er dargelegt, dass die örtliche Organisation des Aufenthalts nicht diesen Anforderungen genügt, da er mit einer weiteren Person in einem zwei mal zwei Meter großen Zimmer untergebracht ist und Toiletten, Duschen und Küche zur gemeinsamen Nutzung von 50 Personen vorgesehen sind, sodass es ihm nicht ermöglicht sei, einen Mindestabstand zu anderen Personen außer zu den Angehörigen des eigenen

Hausstandes von 1,5 Metern einzuhalten. Dem ist der Antragsgegner nicht entgegen getreten, da er sich nicht geäußert hat.

b. Auch wenn die Regelung des § 49 AsylG im Wesentlichen vorrangig im öffentlichen Interesse liegt, so hat auch der Antragsteller selbst ein individuelles Interesse am Schutz vor Ansteckung. Eine Erkrankung könnte eine erhebliche Gesundheitsgefahr für ihn bedeuten. Nach der vorläufigen Bewertung der Krankheitsschwere von COVID-19 in Deutschland basierend auf übermittelten Fällen nach dem Infektionsschutzgesetz des RKI vom 9. April 2020

([https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/17_20.pdf?](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/17_20.pdf?blob=publicationFile)

blob=publicationFile) gehört der 1972 geborene Antragsteller zu einer Altersgruppe, in der eine Erkrankung an Covid-19 eine Lungenentzündung sowohl mit Krankenhausaufenthalt und auch kritischem Verlauf nach sich ziehen kann.

c. Ob der Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtung zwischenzeitlich notwendige Schutzmaßnahmen und Anordnungen zur Einhaltung der Mindestabstände u. ä. getroffen hat, ist derzeit für das Gericht nicht feststellbar und auch nicht ersichtlich. Aufgrund dieser Sachlage kann daher nur davon ausgegangen werden, dass das Ermessen des Antragsgegners nach § 49 Abs. 2 AsylG dahingehend reduziert ist, den Aufenthalt des Antragstellers in der Erstaufnahmeeinrichtung [REDACTED] vorläufig zu beenden. Auch sonstige mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

2. Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht, denn es liegt auf der Hand, dass der Antragsteller - wie ausgeführt - durch die Verpflichtung zum Wohnen in der Erstaufnahmeeinrichtung einem erhöhten Infektionsrisiko mit dem Coronavirus ausgesetzt ist.

Eine Entscheidung über den Hilfsantrag war nicht mehr erforderlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit aus § 83b AsylG. Der Gegenstandswert richtet sich nach § 30 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG -.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Leipzig, den 22.04.2020

Verwaltungsgericht Leipzig

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle